

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

5. Februar 2002

11. Februar 2002

142

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Alvaneu** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. August 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna) und einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna). Ein Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde Alvaneu verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 8. August 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 17. August 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 16. August 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Alvaneu um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Zonenplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna)**

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau eines von sieben Gemeinden des Albulatales getragenen Alters- und Pflegeheimes in der Gemeinde Alvaneu geschaffen werden. Dafür soll ein Teil der Parzelle Nr. 214 von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden. Gleichzeitig soll der Verlauf der Wintersportzone geändert werden.

Der Zonenplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna) vom 8. August 2001 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna)

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna) vom 8. August 2001 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

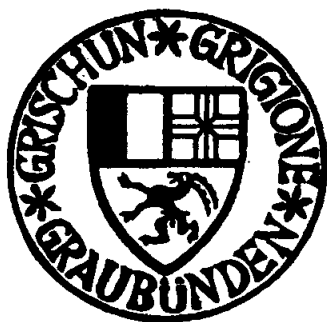
beschliesst die Regierung:

(im Ausstand von Regierungsrat Stefan Engler)

1. Der **Zonenplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna)** vom 8. August 2001 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Änderung (Gebiet Faderna)** vom 8. August 2001 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Alvaneu wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan „Dorf“ 1:2'000 vom 27. April 1990 und im Generellen Erschliessungsplan „Dorf“ 1:2'000 vom 27. April 1990 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Arntsstelle vorbehalten.

6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen